

# BE\_ZIVILSTRAF BK 2023 60 vom 28. Februar 2023

BE Obergericht, 2023-02-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2023\\_60](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2023_60)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2023 60 du 28 février 2023

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2023 60 del 28 febbraio 2023

## Regeste

Anordnung Untersuchungshaft | ZMG Haft (393-c)

## Erwägungen

### E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt ein Strafverfahren gegen die Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) wegen mehrfach begangener Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, evtl. Gefährdung des Lebens, und Nötigung, evtl. Drohung. Am 4. Februar 2023 ordnete das Kantonale Zwangsmassnahmengericht (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht) Untersuchungshaft für eine Dauer von drei Monaten an, d.h. bis am 1. Mai 2023. Die Beschwerdeführerin, amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_, reichte hiergegen am 15. Februar 2023 Beschwerde ein. Sie beantragte Folgendes: Der Entscheid des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts (BE) vom 4. Februar 2023 (KZM 23 142) sei aufzuheben und die Beschuldigte sei unverzüglich aus der Untersuchungshaft zu entlassen. Eventualiter sei der Entscheid des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts (BE) vom 4. Februar 2023 (KZM 23 142) aufzuheben und es seien folgende Ersatzmassnahmen kumulativ anzuordnen: a) Die Auflage, sich ausschliesslich auf dem Hof an der D. \_\_\_\_\_ (Strasse) in E. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) aufzuhalten; b) Die Auflage, sich einer wöchentlichen Gesprächstherapie bei Frau F. \_\_\_\_\_ der G. \_\_\_\_\_ (Praxis) zu unterziehen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen inkl. MwSt. Das Zwangsmassnahmengericht verzichtete am 17. Februar 2023 unter Verweis auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid auf eine Stellungnahme. Die Staatsanwaltschaft beantragte in ihrer delegierten Stellungnahme vom 20. Februar 2023 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde und die Belassung der Beschwerdeführerin in Untersuchungshaft. Mit Eingabe vom 28. Februar 2023 verzichtete die Beschwerdeführerin auf abschliessende Bemerkungen.

### E. 2

Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) können Entscheide über die Anordnung, Verlängerung und Aufhebung der Untersuchungshaft durch die verhaftete Person mit Beschwerde angefochten werden. Zuständig ist die Beschwerdekammer in Strafsachen (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin ist durch die Anordnung der Untersuchungshaft unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

### E. 3.1

Die Untersuchungshaft setzt gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO zunächst voraus, dass im Sinne eines allgemeinen Haftgrundes ein dringender Tatverdacht der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens besteht.

### E. 3.2

Die Beschwerdeführerin wird der mehrfach begangenen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, evtl. Gefährdung des Lebens, sowie der Nötigung, evtl. Drohung, dringend verdächtigt. Ihr wird gemäss den von der Staatsanwaltschaft zusammengefassten Anzeige- und Berichtsrapporten der Kantonspolizei Bern vom 21. November 2022, 24. November 2022 und 31. Januar 2023 folgender Sachverhalt vorgeworfen (vgl. S. 2 ff. des Haftantrags vom 3. Februar 2023): Am 12. Oktober 2022 fuhr A. \_\_\_\_\_ auf der Höhe des polizeilichen Ausbildungszentrums N. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) mit ihrem Personenwagen VW Golf auf der H. \_\_\_\_\_ (Strasse) in Bern mit massiv übersetzter Geschwindigkeit, worauf ihr ein Mitarbeiter der Kantonspolizei (Herr I. \_\_\_\_\_) in einem zivilen Polizeifahrzeug nachfuhr. Darauf fuhr Frau A. \_\_\_\_\_ immer noch mit stark übersetzter Geschwindigkeit dicht auf ein weiteres Polizeifahrzeug auf, welches auf der H. \_\_\_\_\_ (Strasse) in Richtung J. \_\_\_\_\_ (Strasse) fuhr, und bremste kurz hinter dem Fahrzeug stark ab, worauf sie zunächst zweimal zu einem Überholmanöver ansetzte, ohne aufgrund des geringen Abstands zum vorderen Fahrzeug den Gegenverkehr überblicken zu können. Schliesslich überholte sie das Fahrzeug dann an einer unübersichtlichen Stelle vor einer Kuppe. Beim Überholmanöver geriet sie mit den Rädern ihres Autos in einen neben der Strasse gelegenen Grünstreifen und brach das Heck ihres Fahrzeugs zweimal aus. Nach dem Überholmanöver fuhr Frau A. \_\_\_\_\_ mit stark übersetzter Geschwindigkeit einige 100 Meter weiter, bevor sie wiederum stark abbremste und, ohne zu blinken, von der H. \_\_\_\_\_ (Strasse) rechts auf den K. \_\_\_\_\_ (Strasse) abbog, wo sie die Fahrt im dortigen Waldstück mit unangemessener Geschwindigkeit fortsetzte, wo der Polizist Herr I. \_\_\_\_\_ die Nachfahrt aus Verhältnismässigkeitsgründen abbrach. Kurz darauf fuhr Frau A. \_\_\_\_\_ auf der L. \_\_\_\_\_ (Strasse) von der «M. \_\_\_\_\_ (Örtlichkeit)» herkommend wieder auf das Polizeifahrzeug von Herrn I. \_\_\_\_\_ zu und umfuhr das zwecks Anhaltung von Frau A. \_\_\_\_\_ quer auf der Strasse abgestellte Polizeifahrzeug über das angrenzende Wiesland, und fuhr danach wieder mit übersetzter Geschwindigkeit in Richtung Ausbildungszentrum N. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) davon. Als der betreffende Polizist Herr I. \_\_\_\_\_ bei der Kreuzung H. \_\_\_\_\_ (Strasse)/K. \_\_\_\_\_ (Strasse) auf die von ihm inzwischen herbeigerufene Verstärkung wartete, fuhr Frau A. \_\_\_\_\_ mit langsamer Geschwindigkeit am Polizisten vorbei, wendete anschliessend ihr Auto und fuhr wieder auf den Polizisten zu, worauf sie von der Polizei angehalten werden konnte [...]. Am 15. November 2022 fuhr Frau A. \_\_\_\_\_ um ca. 08.30 Uhr mit ihrem Auto zunächst auf den Parkplatz vor dem polizeilichen Ausbildungszentrum N. \_\_\_\_\_ (Ortschaft), wendete dort in zügigem Tempo und fuhr mit durchdrehenden Rädern wieder Richtung Bahnhof N. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) davon. Etwa eine halbe Stunde später drehte sie nochmals mit hoher Geschwindigkeit eine Runde auf dem Parkplatz. Zwischen ca. 12.00 und 13.00 Uhr fuhr sie dann rund 10 bis 15 Mal beim Ausbildungszentrum vorbei. Dies wurde von mehreren dort anwesenden Polizisten wahrgenommen. Am Abend des 15. November 2022 befanden sich gegen 22.30 Uhr mehrere Polizeipatrouillen im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall (mit dem Frau A. \_\_\_\_\_ nichts zu tun

hatte) an der O. \_\_\_\_\_ (Strasse) in Bern, als A. \_\_\_\_\_ mit ihrem Fahrzeug mehrfach (mindestens 4 mal) mit unangepasster Geschwindigkeit (mit ca. 50 km/h) über die Kreuzung O. \_\_\_\_\_ (Strasse)/R. \_\_\_\_\_ (Strasse) fuhr, auf welcher sich mehrere Fussgängerstreifen befinden und deren Ampeln auf gelblinkend gestellt waren. Als die beiden Polizisten Frau P. \_\_\_\_\_ und Herr Q. \_\_\_\_\_, die gerade mit der Sicherung der Unfallstelle beschäftigt waren, sich auf der Mittelinsel der O. \_\_\_\_\_ (Strasse) zwischen dem Viererfeldweg und dem dortigen Fussgängerstreifen positionierten, um das Fahrzeug von A. \_\_\_\_\_ beim nächsten Passieren der Kreuzung einer Kon-

### **E. 3.3**

Die Beschwerdeführerin ist weitgehend geständig, die ihr vorgeworfenen Delikte begangen zu haben. Betreffend den Vorfall vom 12. Oktober 2022 gab sie anlässlich der polizeilichen Befragung vom 12. Oktober 2022 an, den Polizisten Herrn I. \_\_\_\_\_ von Anfang an als solchen erkannt zu haben. Auf die Frage, warum sie nicht langsamer gefahren sei oder angehalten habe, antwortete sie, dass sie dazu keine Lust gehabt habe und sie überdies auch kein Stoppzeichen gesehen habe. Hinsichtlich des Vorfalls vom 15. November 2022 (Abend) hielt sie anlässlich der

### **E. 3.4**

Die Beschwerdeführerin bestreitet den dringenden Tatverdacht nicht. Dass das Zwangsmassnahmengericht den dringenden Tatverdacht der mehrfach begangenen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, evtl. Gefährdung des Lebens, und der Nötigung, evtl. Drohung, bejaht hat, ist gestützt auf die Anzeige- und Berichtsrapporte der Kantonspolizei Bern vom 21. November 2022, 24. November 2022 und 31. Januar 2023 sowie die Aussagen der Beschwerdeführerin selbst nicht zu beanstanden. 4.

### **E. 4**

trolle zu unterziehen, fuhr Frau A. \_\_\_\_\_ erneut auf der R. \_\_\_\_\_ (Strasse) aus Richtung Z. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) herkommend über die Kreuzung und bog, ohne zu blinken, in Richtung O. \_\_\_\_\_ (Strasse) ab. Daraufhin forderte die immer noch auf der Mittelinsel stehende Polizistin Frau P. \_\_\_\_\_ A. \_\_\_\_\_ mittels Handzeichen zum Anhalten auf. Diese bremste daraufhin ihr Fahrzeug stark ab und fuhr mit Schrittgeschwindigkeit langsam über den Fussgängerstreifen in Richtung der Polizistin. Diese trat daraufhin auf die Fahrbahn und lief, als das Fahrzeug von Frau A. \_\_\_\_\_ zwischenzeitlich fast still stand und den Anschein machte, ganz anzuhalten, einen Schritt auf das Fahrzeug zu. Als sich die Polizistin P. \_\_\_\_\_ nunmehr in einer Distanz von ca. 3.5 Metern von der Fahrzeugfront entfernt auf Höhe des linken Vorderrades befand, gab A. \_\_\_\_\_ unvermittelt Gas und fuhr mit ihrem Auto direkt auf die Polizistin P. \_\_\_\_\_ zu, so dass diese mit einem Sprung zur Seite ausweichen musste, um nicht angefahren zu werden. Daraufhin fuhr Frau A. \_\_\_\_\_ mit hoher Geschwindigkeit auf den ca. zwei Meter hinter seiner Kollegin ebenfalls auf der Strasse stehenden Polizisten Q. \_\_\_\_\_ zu, der, als das Auto auf ihn zufuhr, seine Dienstwaffe zückte und gegen das Auto richtete, bevor auch er auf der linken Strassenseite auswich, um nicht vom Fahrzeug von A. \_\_\_\_\_ erfasst zu werden. Frau A. \_\_\_\_\_ fuhr derweil weiter auf der O. \_\_\_\_\_ (Strasse) in Richtung des Kreisels beim Car-Terminal S. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) / Autobahneinfahrt, wo mehrere weitere Polizisten das Fahrzeug von A. \_\_\_\_\_ anhalten wollten und Frau A. \_\_\_\_\_ mit gezogenen Dienstwaffen deutlich ersichtliche

Stoppschilder gaben. Frau A. \_\_\_\_\_ wich nach Erblicken der Polizisten aus, indem sie den Kreisler in die entgegengesetzte Fahrriichtung gegen links befuhr und dann ihre Fahrt mit hoher Geschwindigkeit Richtung Autobahn und auf der Au- tobahn fortsetzte. Zwei Polizisten, welche unmittelbar danach mit einem Polizeifahrzeug mit Blaulicht und Sirene die Verfolgung aufnahmen, vermochten Frau A. \_\_\_\_\_ nicht mehr einzuholen, da sie bereits mit massiv übersetzter Geschwindigkeit davongefahren war [...]. Nachdem Frau A. \_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit den oben erwähnten Vorfällen gegenüber Perso- nen aus dem Samariterverein T. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) Umfeld erzählt haben soll, dass sie beinahe ei- ne Polizistin überfahren habe, kam es zum Ausschluss von Frau A. \_\_\_\_\_ aus diesem Verein. In der Folge erhielten mehrere Personen aus dem Umfeld des Samaritervereins T. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) sowie des Turnvereins T. \_\_\_\_\_ (Ortschaft), aus dem Frau A. \_\_\_\_\_ ebenfalls ausgetreten war (U. \_\_\_\_\_, V. \_\_\_\_\_, W. \_\_\_\_\_ und X. \_\_\_\_\_) im Zeitraum vom 11. Januar 2023 bis zum 30. Januar 2023 zahlreiche (insgesamt ca. 15) anonyme Drohmails, worin ihnen angedroht wurde, dass ihnen etwas Schlimmes zustossen werden, wobei sie es nicht überleben würden, wenn sie die Polizei einschalten. Die Mails wurden allesamt mit den Adressen . \_\_\_\_\_ (E-Mailadresse) und . \_\_\_\_\_ (E-Mailadresse) verschickt [...]. Aufgrund [der] Ermittlungen des Fachbereichs Digitale Forensik der Kantonspolizei Bern konnte fest- gestellt werden, dass die Nachrichten mit der Adresse . \_\_\_\_\_ (E-Mailadresse) von dem auf A. \_\_\_\_\_ registrierten Mobiltelefon versendet wurden. Ausserdem war die Adresse . \_\_\_\_\_ (E-Mailadresse) bei den angeschriebenen Personen als die Adresse von Frau A. \_\_\_\_\_ hinterlegt, so dass beim Empfang der Nachricht ihr Namen auf dem Mobiltelefon der Empfänger erschien.

#### **E. 4.1**

Neben dem dringenden Tatverdacht setzt die Untersuchungshaft einen besonderen Haftgrund im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. a-c StPO voraus. Das Zwangsmass- nahmengericht stützt sich auf den Haftgrund der Wiederholungsgefahr und be- gründet diese wie folgt: Gemäss Strafregisterauszug wurde die Beschuldigte - nebst anderem - in der Vergangenheit zweimal (2013 und 2017) wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln und einmal (2017) u.a. wegen Gefähr- dung des Lebens (mehrfacher Versuch), Nötigung (Versuch), Nötigung (mehrfache Begehung), Dro- hung (Versuch) Gewalt oder Drohungen gegen Beamte (mehrfache Begehung) und Verletzung der

#### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführerin bestreitet eine Wiederholungsgefahr. Sie bringt zusam- mengefasst vor, sie habe am 26. November 2021 die ambulante Massnahme er- folgreich abgeschlossen. Durch diese Massnahme sei es ihr möglich gewesen, seit Frühling 2018, d.h. während rund 4.5 Jahren, ihr Verhalten grundlegend zu verän- dern und keine weiteren Straftaten mehr zu begehen. Dieser Umstand resp. diese Zeitspanne werde vom Zwangsmassnahmengericht nicht angemessen gewürdigt. Es werde aus dem reinen Umstand, dass die Vorfälle aufgetreten seien, in pau- schaler Weise geschlossen, ihr psychischer Zustand habe sich verschlechtert und die Vorfälle von Oktober/November 2022 würden in unmittelbarem Zusammenhang zu früheren Taten stehen. Das Zwangsmassnahmengericht stelle zur Beurteilung der Rückfallprognose einzig auf das forensisch-psychiatrische Gutachten vom

#### **E. 4.3**

Wiederholungsgefahr ist gegeben, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass die beschuldigte Person durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt

7 hat (Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO). Gemäss Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO sind drei Elemente für das Vorliegen von Wiederholungsgefahr konstitutiv. Erstens muss grundsätzlich das Vortatenerfordernis erfüllt sein und es müssen schwere Vergehen oder Verbrechen drohen. Zweitens muss durch die drohenden Straftaten die Sicherheit anderer erheblich gefährdet sein. Drittens muss die Tatwiederholung ernsthaft zu befürchten sein, was anhand einer Rückfallprognose zu beurteilen ist (BGE 146 IV 326 E. 3.1, 143 IV 9 E. 2.5).

#### **E. 4.4**

Bei den in Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO verlangten Vortaten muss es sich um Verbrechen oder schwere Vergehen gegen gleiche oder gleichartige Rechtsgüter gehandelt haben. Die früher begangenen Straftaten können sich aus rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren ergeben. Sie können jedoch auch Gegenstand eines noch hängigen Strafverfahrens bilden, in dem sich die Frage der Untersuchungshaft stellt, sofern mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass die beschuldigte Person solche Straftaten begangen hat. Der Nachweis, dass die beschuldigte Person eine Straftat verübt hat, gilt bei einem glaubhaften Geständnis oder einer erdrückenden Beweislage als erbracht (BGE 143 IV 9 E. 2.3, 137 IV 84 E. 3.2 mit Hinweisen). Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr kann unter Umständen auch schon gegeben sein, wenn die beschuldigte Person früher nur eine gleichartige Straftat verübt hat (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1B\_84/2018 vom 28. Februar 2018 E. 3.2, 1B\_133/2011 vom 12. April 2011 E. 4.7). Erweisen sich die Risiken als untragbar hoch, kann vom Vortatenerfordernis sogar ganz abgesehen werden. Aufgrund einer systematisch-teleologischen Auslegung von Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO ist das Bundesgericht zum Schluss gelangt, dass es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, mögliche Opfer von schweren Gewaltdelikten einem derart hohen Rückfallrisiko auszusetzen (BGE 146 IV 326 E. 3.1, 143 IV 9 E. 2.3.1 mit Hinweis auf BGE 137 IV 84 E. 3 f.).

#### **E. 4.5**

Bei der Beurteilung der Schwere der drohenden Delikte sind neben der abstrakten Strafdrohung gemäss Gesetz insbesondere auch das betroffene Rechtsgut und der Kontext, namentlich die konkret von der beschuldigten Person ausgehende Gefährlichkeit bzw. das bei ihr vorhandene Gewaltpotenzial, das aus den Umständen der Tatbegehung hervorgehen kann, einzubeziehen. Die drohenden Delikte müssen die Sicherheit anderer erheblich gefährden. Im Vordergrund stehen Delikte gegen die körperliche und sexuelle Integrität. Zulässig ist die Anordnung von Präventivhaft indes auch bei Delikten gegen die Freiheit sowie bei schweren Verstössen gegen Nebenstrafgesetze. Drohungen können nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Anordnung von Präventivhaft ebenfalls begründen, da sie die Sicherheitslage einer Person erheblich beeinträchtigen können (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B\_238/2012 vom 16. Mai 2012 E. 2.4.2). Gleiches gilt für schwere Strassenverkehrsdelikte (zum Ganzen: BGE 146 IV 326 E. 3.1, 143 IV 9 E. 2.6 f., je mit Hinweisen).

#### **E. 4.6**

Die Begehung der in Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO genannten schweren Delikte muss ernsthaft zu befürchten sein. Notwendig, aber auch ausreichend ist eine ungünstige Rückfallprognose

(BGE 143 IV 9 E. 2.10). Massgebliche Kriterien für die Beurteilung der Rückfallgefahr sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere die Häufigkeit und Intensität der untersuchten Delikte sowie die einschlä-

8 gigen Vorstrafen. Bei der Bewertung sind allfällige Aggravationstendenzen, wie eine zunehmende Eskalation respektive Gewaltintensität oder eine raschere Kadenz der Taten, zu berücksichtigen. Zu würdigen sind des Weiteren die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person, das heisst insbesondere ihre psychische Verfassung, ihre familiäre Verankerung, die Möglichkeiten einer Berufstätigkeit und ihre finanzielle Situation. Je schwerer die drohenden Taten sind und je höher die Gefährdung der Sicherheit anderer ist, desto geringere Anforderungen sind an die Rückfallgefahr zu stellen. Liegen die Tatschwere und die Sicherheitsrelevanz am oberen Ende der Skala, so ist die Messlatte zur Annahme einer rechtserheblichen Rückfallgefahr tiefer anzusetzen (zum Ganzen: BGE 146 IV 326 E. 3.1, 143 IV 9 E. 2.8 f.).

#### **E. 4.7**

Die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens ist zur Beurteilung der Rückfallgefahr nicht in jedem Fall notwendig. Erscheint ein solches im konkreten Fall erforderlich oder wurde es bereits in Auftrag gegeben, rechtfertigt sich die Aufrechterhaltung der Haft bei gemäss Aktenlage ungünstiger Prognose jedenfalls so lange, bis die Wiederholungsgefahr gutachterlich abgeklärt ist (vgl. Urteil 1B\_174/2013 vom 27. Mai 2013 E. 3.6). Mit Blick auf das in Haftsachen geltende Beschleunigungsgebot kann insoweit die Einholung eines Kurz- oder Vorabgutachtens beim beauftragten Sachverständigen zur Frage der Rückfallgefahr angezeigt sein (BGE 143 IV 9 E. 2.8; Urteil des Bundesgerichts 1B\_567/2018 vom 21. Januar 2019 E. 4.3).

#### **E. 4.8**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen teilt die Auffassung des Zwangsmassnahmengerichts und der Staatsanwaltschaft, dass vorliegend eine Wiederholungsgefahr zu bejahen ist. Zur Begründung kann vorab auf die einlässlichen Ausführungen des Zwangsmassnahmengerichts im angefochtenen Entscheid (vgl. E. 4.1 hiervor) sowie diejenigen der Staatsanwaltschaft im Haftanordnungsantrag (S. 7 f.) sowie in der oberinstanzlichen Stellungnahme (S. 2 ff.) verwiesen werden. Zu ergänzen ist Folgendes: Es ist unbestritten, dass vorliegend das Vortatenerfordernis erfüllt ist. Gemäss dem Strafregisterauszug vom 17. November 2022 wurde die Beschwerdeführerin u.a. in den Jahren 2013 und 2017 wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln sowie im Jahr 2017 u.a. wegen Gefährdung des Lebens (mehrfacher Versuch), Nötigung (Versuch), Nötigung (mehrfache Begehung), Drohung (Versuch), Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (mehrfache Begehung) und Verletzung der Verkehrsregeln (mehrfache Begehung) verurteilt. Die Beschwerdeführerin ist zudem auch hinsichtlich der ihr im vorliegenden Strafverfahren vorgeworfenen Delikte (mehrfach begangene Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsrecht, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, evtl. Gefährdung des Lebens, Nötigung, evtl. Drohung) weitestgehend geständig, weshalb auch diese Delikte als Vortaten berücksichtigt werden können. Weiter ist der Beschwerdeführerin entgegen ihrer Auffassung eine ungünstige Rückfallprognose zu attestieren. Aus den Akten geht hervor, dass sie bereits früher mehrfach bewusst Menschenleben in Gefahr gebracht oder dies zumindest versucht hat. Die Verurteilung vom 4. Juli 2017 durch das Regionalgericht Bern-Mittelland erfolgte u.a., weil die

Beschwerdeführerin mehrfach von einer Autobahn- brücke hinunter teils faustgrosse Steine auf fahrende Autos geworfen hatte, eine Person mit einem Messer bedroht hatte und absichtlich mit dem Fahrrad auf der

9 Gegenfahrbahn frontal auf Autos zugefahren war. Zudem hat sie auch dazumal gegenüber einem Polizisten Todesdrohungen ausgesprochen und diesen versucht zu nötigen («Ich werde sie umbringen, falls sie mir das Messer und den Pfefferspray nicht zurück- geben»; «Sie wissen gar nicht, in welche Gefahr sie nun ausgesetzt sind, wenn ich auf sie treffe. Ich werde sie töten, denn auch für andere seid ihr scheissegal»); vgl. Ziff. 1 des Haftantrags vom 3. Februar 2023, die Anklageschrift vom 17. Februar 2017 sowie das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 4. Juli 2017). Damit hat die Beschwerdefüh- rerin bereits in der Vergangenheit erwiesenermassen Verbrechen und schwere Vergehen begangen, welche die Sicherheit anderer erheblich gefährdeten. Die Be- schwerdeführerin wurde zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt, wobei der Vollzug der Freiheitsstrafe zugunsten der angeordneten ambulanten psycho- therapeutischen Behandlung aufgeschoben wurde. Im Rahmen des damaligen Strafverfahrens wurde die Beschwerdeführerin forensisch-psychiatrisch begutach- tet. Dr. med. AA. \_\_\_\_\_ attestierte der Beschwerdeführerin im Gutachten vom

#### **E. 4.9**

Der besondere Haftgrund der Wiederholungsgefahr ist somit zu bejahen. Ob auch der besondere Haftgrund der Ausführungsgefahr gegeben ist, kann angesichts dessen – gleichermassen wie im angefochtenen Entscheid – offen bleiben. 5.

#### **E. 5**

polizeilichen Einvernahme vom 16. November 2022 insbesondere fest, dass sie einfach ohne Grund ein wenig herumgefahren sei und eine Art Blackout gehabt ha- be, als sie die Polizisten gesehen habe. Sie habe Freude gehabt, dass sie wieder kontrolliert werde. Sie tue dies einfach, damit sie mit jemandem reden könne; sie wisse, dass dies für normale Leute nicht normal sei, aber sie sei nicht normal. An- llässlich der delegierten Einvernahme vom 2. Februar 2023 gab die Beschwerde- führerin im Wesentlichen zu, die inkriminierten Drohmails versendet zu haben. Sie führte aus, dass sie die in den E-Mails enthaltenen Drohungen nicht ernst gemeint habe. Sie habe sich damit eine Antwort auf ihren «Rausschmiss» aus dem Samari- terverein erhofft. Es habe keinen Plan gegeben, jemandem etwas anzutun. Eben- falls sei es nicht ihr Plan gewesen, die betroffenen Personen in Angst und Schre- cken zu versetzen. Auf Frage, ob sie sich bewusst gewesen sei, sich damit strafbar zu machen, sowie auf mehrere weitere Vorhalte und Aussagen verweigerte die Be- schwerdeführerin die Aussage. Die anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestell- ten Messer (welche die Beschwerdeführerin auf ihrem Bett aufbewahrte) benötige sie für die Arbeit auf dem Hof und den Pfefferspray zum Eigenschutz. In der eben- falls sichergestellten, mit einer Zündschnur versehenen Aluminiumdose würden sich lediglich «Frauenfütze» befinden. Sie habe dabei nichts präpariert. Anlässlich der gleichentags erfolgten Hafteröffnung bestätigte die Beschwerdeführerin ihre be- reits gemachten Aussagen. In Bezug auf den Vorfall vom 12. Oktober 2022 bestritt sie die Gefährlichkeit des von ihr ausgeübten Überholmanövers und im Zusam- menhang mit dem Vorfall vom 15. November 2022 (Abend) gab sie entgegen ihren früheren Aussagen bei der Polizei zunächst an, nicht bemerkt zu haben, nach der Verkehrskontrolle frontal auf eine Polizistin losgefahren zu sein, wobei sie nach mehreren Vorhalten dazu schliesslich meinte, sich nicht

mehr daran erinnern zu können, ob dort eine Polizistin gestanden sei. In Bezug auf die Drohmails bekräftigte die Beschwerdeführerin erneut, nicht beabsichtigt zu haben, jemandem etwas anzutun.

### **E. 5.1**

Nach Art. 212 Abs. 2 Bst. c StPO sind freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO zum gleichen Ziel führen. Darüber hinaus hat eine in Haft gehaltene Person gemäss Art. 5 Ziff. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist abgeurteilt oder während des Verfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Dass eine an sich rechtmässige Haft nicht übermässig lange dauern darf, ergibt sich aus dem Verfassungsrecht der persönlichen Freiheit. Eine übermässige Haft liegt dann vor, wenn die Haft die mutmassliche Dauer der zu erwartenden Strafe übersteigt (sog. Überhaft; BGE 139 IV 270 E. 3.1).

### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerin wurde am 2. Februar 2023 festgenommen. Die Untersuchungshaft wurde für drei Monate angeordnet. Mit Blick auf die gegenüber der Beschwerdeführerin erhobenen Vorwürfe der mehrfach begangenen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, evtl. Gefährdung des Lebens, und der Nötigung, evtl. Drohung, sowie

12 der einschlägigen Vorstrafen (vgl. den Strafregisterauszug vom 17. November 2022) droht noch keine Überhaft. Die Haftdauer von drei Monaten ist zudem angesichts des noch ausstehenden psychiatrischen (Vorab-)Gutachtens, welches gemäss Ausführungen der Staatsanwaltschaft voraussichtlich Mitte April 2023 erwartet wird, sowie der geplanten Ermittlungshandlungen (vgl. S. 9 des Haftantrags vom 3. Februar 2023 [weitere polizeiliche Ermittlungen und Befragungen von geschädigten Personen und evtl. weiteren Auskunftspersonen; Auswertung der bei der Hausdurchsuchung sichergestellten Mobiltelefone und weiteren elektronischen Geräte; weitere Umfeldabklärungen]) verhältnismässig. Soweit die Beschwerdeführerin darauf verweist, dass sie als Landwirtin tätig sei und ihren Hof mit rund 130 Tieren allein betreibe, steht dies der Anordnung einer Untersuchungshaft nicht entgegen.

### **E. 5.3**

Ersatzmassnahmen, welche geeignet wären, die Wiederholungsgefahr hinreichend zu bannen, sind nicht ersichtlich. Die Auflage, sich ausschliesslich auf dem Hof in E. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) aufzuhalten, was beispielsweise elektronisch überwacht werden könnte, bietet keine effektive und genügend hohe Sicherheit zur Verhütung weiterer Delikte, zumal die Beschwerdeführerin bereits in der Vergangenheit impulsiv gehandelt hat und weitere Drohungen wie die mutmasslich bisherigen damit ebenfalls nicht verhindert werden könnten. Auch die eigeninitiativ wiederaufgenommene Therapie scheint bislang nicht genügend protektiv gewirkt zu haben, ist es doch nach deren Wiederaufnahme – gemäss Angaben der Beschwerdeführerin nach dem Vorfall im Oktober 2022 – zu den Vorfällen im November 2022 sowie im Januar 2023 gekommen (vgl. dazu auch FREI/ZUBERBÜHLER ELSÄSSER, a.a.O., N. 9e zu Art. 237 StPO, wonach eine psychiatrische Behandlung kaum je geeignet sein dürfte, eine erhebliche Wiederholungs- oder Ausführungsgefahr kurzfristig wirksam zu senken, was einer sofortigen Haftentlassung in der Regel entgegensteht. Zumeist kann erst eine längerfristige

Behandlung die Prognose entscheidend verbessern).

#### **E. 5.4**

Die angeordnete Untersuchungshaft erweist sich demnach auch aus Verhältnis-  
mässigkeitsgründen als rechens. 6. Nach dem Gesagten ist es nicht zu beanstanden, dass  
das Zwangsmassnahmen- gericht Untersuchungshaft für eine Dauer von drei Monaten  
angeordnet hat, d.h. bis am 1. Mai 2023. Die hiergegen erhobene Beschwerde ist  
unbegründet und da- her abzuweisen. 7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die  
Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, der unterliegenden  
Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Entschädigung der amtlichen  
Verteidigerin für ihre Auf- wendungen im Beschwerdeverfahren ist durch die  
Staatsanwaltschaft oder das ur- teilende Gericht im Endentscheid festzusetzen (Art. 135  
Abs. 2 StPO).

13 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

#### **E. 6**

Verkehrsregeln (mehrfache Begehung) verurteilt, womit das Vortatenerfordernis erfüllt ist.  
Im 2017 wurde der Vollzug der Freiheitsstrafe von 24 Monaten zugunsten der angeordneten  
ambulanten psy- chotherapeutischen Behandlung nach Art. 63 StGB aufgeschoben. Im  
Rahmen der damaligen Begut- achtung wurde ein Zusammenhang zwischen der  
diagnostizierten tiefgreifenden Entwicklungsstörung und den Taten bejaht, wobei trotz der  
diagnostizierten psychischen Störung die Einsicht in das Un- recht der Taten vorhanden, die  
Steuerungsfähigkeit jedoch herabgesetzt gewesen sei. Es wurde von einem hohen  
Rückfallrisiko für Straftaten, die der Beschuldigten im damaligen Verfahren zur Last ge-  
legt wurden, ausgegangen, wobei gefährliche Verhaltensweisen im Strassenverkehr am  
wahrschein- lichsten seien. Allgemein seien impulsive Handlungen, bei denen die  
Beschuldigte die Gefahren eines Verhaltens nicht hinreichend bedenke, vorstellbar. Die  
ambulante Massnahme wurde im November 2021 als erfolgreich aufgehoben. Seit der  
letzten Verurteilung im 2018 (Brandstiftung, geringer Scha- den) hat sich die Beschuldigte  
strafrechtlich bewährt. Seit Oktober 2022 scheint sich der psychische Zustand der  
Beschuldigten allerdings verschlechtert zu haben, sind doch in einem relativ kurzen Zeit-  
raum mehrere Vorfälle zum Nachteil verschiedener Personen bekannt und  
Aggravationstendenzen feststellbar. Die Beschuldigte wird u.a. dringend schwerer  
Vergehen im Sinne des Gesetzes verdäch- tigt. Zudem weist sie einschlägige Vorstrafen  
auf. In einer Gesamtbetrachtung ist zurzeit von einem erheblichen Risiko für die öffentliche  
Sicherheit auszugehen: Es ist zu befürchten, dass die Beschul- digte - in Freiheit - zurzeit  
mit ähnlichen oder gar schwereren Delikten in Erscheinung treten dürfte. Gestützt auf diese  
Umstände und angesichts der drohenden Delikte ist der Beschuldigten zurzeit eine negative  
Rückfallprognose zu stellen. Folglich ist auch die dritte Voraussetzung der  
Wiederholungsge- fahr erfüllt.

#### **E. 11**

Mai 2016 eine tiefgreifende Entwicklungsstörung aus dem autistischen Spek- trum (ICD-10  
F84) und stellte fest, dass bei ihr bereits in der Kindheit eine Auf-  
merksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ICD-10 F91.0) diagnostiziert worden sei. Sie  
bejahte einen Zusammenhang zwischen der diagnostizierten tiefgreifenden  
Entwicklungsstörung und den Taten. Es wurde von einem hohen Rückfallrisiko für  
Straftaten, die der Beschwerdeführerin im damaligen Verfahren zur Last gelegt wurden,

ausgegangen, wobei gefährliche Verhaltensweisen im Strassenverkehr am wahrscheinlichsten seien. Allgemein seien impulsive Handlungen, bei denen die Beschwerdeführerin die Gefahr eines Verhaltens nicht hinreichend bedenke, vorstellbar (vgl. S. 37 ff. des forensisch-psychiatrischen Gutachtens von Dr. med. AA. \_\_\_\_\_ vom 11. Mai 2016). Die vom Gericht angeordnete ambulante Massnahme wurde nach mehrfacher Verlängerung mit Verfügung der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Amtes für Justizvollzug vom 26. November 2021 aufgrund erfolgreichen Abschlusses aufgehoben. Es trifft zu, dass die Beschwerdeführerin, nachdem sie noch vor Beendigung der laufenden Massnahme am 10. April 2016 wegen Brandstiftung verurteilt worden war, offenbar viereinhalb Jahre deliktsfrei gelebt hat. Seit Oktober 2022 wurde die Beschwerdeführerin indes wieder in verschiedener Hinsicht strafrechtlich auffällig, wobei ihr zahlreiche (vorsätzlich begangene) Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, evtl. mehrfache Gefährdung des Lebens, sowie mehrfach begangene Nötigung, evtl. Drohung, vorgeworfen werden. Die Beschwerdeführerin hat eingestandenermassen erneut bei den Vorfällen vom 12. Oktober 2022 und

## **E. 15**

November 2022 – offenbar aus Langeweile und um die Aufmerksamkeit der Polizei auf sich zu lenken – Leib und Leben von Polizeibeamten und weiteren Personen gefährdet, indem sie u.a. absichtlich und gezielt mit ihrem Fahrzeug auf Polizisten losgefahren ist und sich halsbrecherische Verfolgungsjagden mit hohen Geschwindigkeiten mit der Polizei geliefert hat, bei welchen es zu gefährlichen Überholmanövern gekommen ist. Auch nachdem die Beschwerdeführerin diesbezüglich bereits von der Polizei befragt und ihr Fahrzeug durch die Staatsanwaltschaft beschlagnahmt worden war (wogegen sie Beschwerde erhoben hat), hat sie im Januar 2023 eingestandenermassen gegenüber mehreren Personen mittels anonymer Drohmails massive Drohungen ausgesprochen und diesen konkret damit gedroht,

10 ihnen etwas anzutun oder sie umzubringen, wenn sie zur Polizei gehen würden (vgl. die betreffenden E-Mailauszüge in den Akten). Angesichts der vorliegenden Sachlage liegt die Vermutung nahe, dass die erneute Delinquenz der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit ihrer psychischen Erkrankung steht und Ausdruck ihres unberechenbaren psychisch auffälligen Verhaltens ist, welches sie offenbar auch selber nicht zu steuern vermag. Dies wurde denn auch von der Beschwerdeführerin selbst so bestätigt (vgl. etwa ihre Antwort anlässlich der Hafteröffnungseilvernahme vom 2. Februar 2023, anlässlich derer sie auf die Frage, wie sie sich die neuerliche Delinquenz erklärte, antwortete (Z. 64 ff.): «Das ist schwierig zu sagen. Ich weiss nicht, ob es bekannt ist, aber bei mir wurde ja Autismus diagnostiziert, wozu keine Heilungsmöglichkeiten bestehen. Es bleibt also immer ein Restrisiko. Warum es wieder zu Straftaten kam, kann ich nicht sagen [...]»; vgl. ebenso ihre Aussage im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 15. November 2022, weshalb sie sich polizeilichen Kontrollen entziehe (Z. 117 f. des Protokolls der polizeilichen Einvernahme vom 16. November 2022: «Damit ich einfach mit jemandem reden kann. Ich weiss, dass es nicht normal ist für normale Leute, da ich aber nicht normal bin»). Dass unter diesen Umständen eine offenbar unbesehen der neuen Delinquenz erstrebte Berufung auf die im November 2021 positiv erfolgte Beurteilung der Entwicklung der Beschwerdeführerin durch die Vollzugsbehörde und insbesondere ihr damalig attestiertes Risikobewusstsein im heutigen Zeitpunkt nicht zielführend ist, nachdem die Beschwerdeführerin nach Beendigung der ambulanten Therapie offensichtlich wieder in das alte Muster mit

unkontrollierbarer dritt-gefährdender Delinquenz zurückgefallen ist, erscheint evident. Die Einholung eines aktuellen psychiatrischen Gutachtens erscheint vorliegend klar indiziert und wurde von der Staatsanwaltschaft bereits in Auftrag gegeben, wobei der Vorabbericht zur Frage der Rückfallgefahr und einer allfälligen Massnahmeempfehlung Mitte April 2023 erwartet wird. Solange der psychische Zustand der Beschwerdeführerin und die eventuelle unberechenbare Gefährlichkeit nicht abgeklärt ist, muss aufgrund der aktuellen Lage, der einschlägigen Vorstrafen und der bekannten psychiatrischen Vorgeschichte der Beschwerdeführerin von einem erheblichen Sicherheitsrisiko ausgegangen werden, wenn sie vor Vorliegen einer aktuellen fundierten psychiatrischen Abklärung und der allfällig gestützt darauf sorgfältig anzugehenden Initiierung und Etablierung eines geeigneten Behandlungssettings in einem derzeit noch nicht feststehenden rechtlichen Rahmen in Freiheit entlassen würde. Es ist zu befürchten, dass die Beschwerdeführerin gewillt ist, ihre Drohungen in die Tat umzusetzen oder weitere schwerwiegende Straftaten zu begehen, mit denen sie die Sicherheit anderer erheblich gefährdet (insbesondere schwere Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz). Von der Beschwerdeführerin wird denn auch zu Recht nicht in Abrede gestellt, dass es sich bei den – nach ihrer Auffassung angeblich – drohenden Delikten um Verbrechen oder schwere Vergehen handelt sowie dass durch diese die Sicherheit anderer gefährdet würde (vgl. S. 4 der Beschwerde). Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, dass die behauptete Ausführung der im Januar 2023 erfolgten Drohungen keinesfalls im Rahmen der Wiederholungsgefahr zu würdigen sei, da den Delikten, welche angedroht worden seien, eine komplett andere Vorgehensweise und Natur zugrunde liege als sämtlichen Vortaten, kann ihr nicht gefolgt werden. Fest steht, dass die Beschwerdeführerin bereits wegen versuchter Gefährdung des Lebens und damit wegen eines gleichartigen

11 Rechtsguts wie die angedrohten Delikte (Leib und Leben) vorbestraft ist. Auch insoweit ist folglich das Vortatenerfordernis erfüllt. Auch die weiteren Einwände der Beschwerdeführerin gegen eine Wiederholungsgefahr gehen fehl. Es mag zutreffen, dass sie offenbar geregelte familiäre und persönliche Verhältnisse mit einer strukturierten Arbeit auf dem Hof und einer beständigen und finanziell stabilen Situation hat. Diese positiven persönlichen Verhältnisse haben sie indes nicht von einer weiteren erheblichen und gravierenderen Delinquenz abgehalten. Aufgrund des impuls gesteuerten und mithin unwillkürlichen deliktischen und massiv fremdgefährdenden Handelns der Beschwerdeführerin vermögen auch ihre Beteuerungen, dass sie nun einsichtig und gewillt sei, keine weiteren Straftaten mehr zu begehen, die vorliegend anzunehmende erhebliche Rückfallgefahr für schwere Delikte nicht zu entkräften, zumal sich die Beschwerdeführerin während des laufenden Strafverfahrens denn auch nicht gänzlich einsichtig zeigte (weitere Delinquenz während hängigen Verfahrens; Verharmlosungstendenz resp. Tendenz, sich nicht mehr äussern zu können/wollen, wenn es zu ihren Ungunsten ausfiele [vgl. etwa Z. 31 ff., 74 ff., 85 f., 187 f., 273 f. des Protokolls der polizeilichen Einvernahme vom 16. November 2022; Z. 116 ff., 156 ff., 192 f. des Protokolls der delegierten Einvernahme vom 2. Februar 2023; Z. 135 ff., 169 ff., 195 f., 254, 257, 309 ff., 343 ff., 352 ff., 407 ff.; 430 ff. des Hafteröffnungsprotokoll vom 2. Februar 2023]). Schliesslich vermag auch der Umstand, dass der Beschwerdeführerin der Führerausweis entzogen worden ist, eine Tatwiederholung nicht gänzlich auszuschliessen. Insbesondere erscheint es nicht abwegig, dass sie angesichts ihres impulsiven Verhaltens auch ohne Führerausweis ein Fahrzeug lenken und damit erneute schwerwiegende Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz begehen könnte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.